## Satzung

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 60 für das Baugebiet "Im Hüttenstück"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am 15.12.1972 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung vom 3.9.1973 Az. 429 - 06 hiermit bekanntgemacht wird.

## § 1

Für das Baugebiet "Im Hüttenstück" wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 60 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Planzeichnung) und den dazugehörenden Text.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

den Brenderweg;

die Flurstücke Nrn. 123/3, 123/5, 122/2, 121/3, 94/7, 94/5, 78/2, Gemarkung Neuendorf, Flur 17;

die Straße "Im Hüttenstück";

die Flurstücke Nrn. 74/8, 43, 38, 34, 30, 188/27, 339/102, Gemarkung Neuendorf, Flur 17;

die Memeler Straße und deren südöstliche Verlängerung

und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Neuendorf, Flur 17, Nrn. 328/28, 329/28, 330/28;

29, 35, beide teilweise, und zwar die südwestlichen Teile der Flurstücke, die begrenzt werden durch die nordwestliche Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 37;

36, 37, 44, 45, 46/2, 77/2, 77/4;

77/6 teilweise, und zwar der nordwestliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die nordöstliche Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 77/4;

77/7, 79/2, 80/2, 81/2, 85/5, 85/6, 85/8, 85/9, 85/10, 85/11, 86/1, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7, 86/8, 86/9, 88/1, 88/2, 88/3, 89/1, 89/2, 89/3, 89/4, 89/5, 90/1, 90/2 90/3, 90/4,90/5, 90/6, 91, 92, 93, 94/9, 94/11, 94/13, 94/14, 94/15, 94/16, 94/17, 94/18, 94/19, 94/20, 94/21, 94/22, 94/23, 94/24, 96, 97;

98/1 teilweise, und zwar der südöstliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die gerade Verbindungslinie vom westlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 330/28 zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 349/102; 349/102, 111, 114, 115, 116, 117, 118;

12o/1 teilweise, und zwar der nordwestliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die nordöstliche Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 121/1;

121/1, 122/1, 123/4, 123/6, 223/124, 222/126, 221/127, 220/128, 219/129; 141/1 teilweise, und zwar der nordöstliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch eine den südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 94/10 verlaufende Parallele zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 219/129 sowie durch die gerade Verbindungslinie vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr, 94/10 zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 111 sowie durch die gerade Verbindungslinie vom westlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 111 zur östlichen Gebäudeecke des Hauses Grenzmarkstraße Nr. 47;

151/3 teilweise, und zwar der östliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die gerade Verbindungslinie vom westlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 111 zur östlichen Gebäudeecke des Hauses Grenzmarkstraße Nr. 47 sowie durch die südwestliche Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 349/1-2.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehende örtliche baurechtliche Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 14. Januar 1974

Der Oberbürgermeister



Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörende Begründung wurde vom 28. 1. 1974 bis 11. 2. 1974 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 24. 1. 1974 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 25. 1. 1974 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 5. 3. 1974

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Bürgermeis er

Ausgefertigt: Koblenz, 22.12.1997



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Oberbürgermeister